Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 23. April 1927	Nr. 11

Inhalt:

(Nr. 13216.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Urbarmachung von staatlichen Mooren in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein und zur Förderung des Gemüsebaues im staatlichen Wiesmoor (Ostfriesland), Regierungsbezirk Aurich. Vom 16. April 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag von 10 200 000 Reichsmark zur Urbarmachung von staatlichen Mooren und zur Förderung des Gemüsebaues im staatlichen Wiesmoor (Ostfriesland), Regierungsbezirk Aurich, zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Erlöse aus dem Verkaufe der mit Anleihemitteln urbar gemachten Moore und der mit gleichen Mitteln hergestellten Gärtnersiedlungen, und zwar nicht nur die baren Kaufsummen, sondern auch bei Verkäufen gegen Rentenzahlung die Renten, sind vorweg zur verstärkten Tilgung von Anleihen zu verwenden.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 16. April 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 7. Mai 1927.)

Gesetzsammlung 1927 (Nr 13216—13220.) 14

(Nr. 13217.) Fünftes Gesetz über die weitere Gültigkeit des Schutzpolizeibeamtengesetzes. Vom 21. April 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Gültigkeit des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251) in der Fassung der Gesetze vom 30. Mai 1925 (Gesetzsamml. S. 57), vom 6. August 1926 (Gesetzsamml. S. 247) und vom 13. Januar 1927 (Gesetzsamml. S. 9) wird bis zum 30. Juni 1927 verlängert.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1927 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 21. April 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Finanzminister:

Braun. Grzesinski.

(Nr. 13218.) Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Schätzungsamtsgesetzes vom 8. Juni 1918 (Gesetzsamml. S. 83) für den Stadtkreis Kassel. Vom 4. April 1927.

§ 1.

Das Schätzungsamtsgesetz vom 8. Juni 1918 (Gesetzsamml. S. 83) wird auf Grund der Bestimmung des § 27 Abs. 1 des Gesetzes hiermit für den Bereich des Stadtkreises Kassel in Kraft gesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer. Steiger. Höpker Aschoff. Grzesinski. Schmidt.

(Nr. 13219.) Zweite Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen, anderen Schuldverschreibungen und aufgenommenen verbrieften Darlehen von öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten der Provinzial- (Bezirks-) Verbände. Vom 4. April 1927.

Auf Grund des Artikels 94 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 zum Aufwertungsgesetze (Reichsgesetzbl. I S. 392) und des § 1 der Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten vom 20. Januar und vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 96 und S. 429) wird hiermit verordnet:

§ 1.

(1) Soweit die Teilungsmasse für die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen, anderen Schuldverschreibungen und aufgenommenen verbrieften Darlehen der Landeskreditanstalt in Hannover, der Landeskreditkasse in Kassel und der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden gemäß § 19 Abs. 2 c der Ersten Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen usw. vom 15. September 1926 (Gesetzsamml. S. 255) durch Ausgabe von Goldschuldverschreibungen (Liquidationsschuldverschreibungen) vorläufig verteilt werden soll, finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2, 3 und der §§ 2 bis 11 dieser Verordnung Anwendung.

(2) Die den Gläubigern ausgehändigten Liquidationsschuldverschreibungen sind in Höhe ihres Nennbetrags auf den endgültigen Anteil der Gläubiger an der Teilungsmasse anzurechnen.

(3) Die Aushändigung der Liquidationsschuldverschreibungen ist von der Kreditanstalt im Deutschen Reichsanzeiger und in den für die Bekanntmachungen der Kreditanstalt bestimmten Blättern anzukündigen. Die Gläubiger sind hierbei aufzufordern, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung ihre Schuldverschreibungen zur Geltendmachung ihrer Rechte bei der Kreditanstalt oder bei den von ihr bezeichneten Stellen vorzulegen.

§ 2.

(1) Die Liquidationsschuldverschreibungen müssen

1. auf Goldmark lauten, wobei eine Goldmark dem Preise von $^1/_{2790}$ kg Feingold entspricht (§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juli 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 482 —),
2. mit mindestens $4^1/_2$ vom Hundert jährlich zu verzinsen und
3. zum Nennbetrag einzulösen sein.

(2) Die Liquidationsschuldverschreibungen können mit einjährigen Zinsscheinen ausgestattet werden.

§ 3.

Die Kreditanstalt hat die bei ihr eingehenden ordentlichen und außerordentlichen Rückzahlungen zu einem von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Bruchteile zur Einlösung der Liquidationsschuldverschreibungen im Wege der Auslosung zum Nennbetrage zu verwenden.

§ 4.

(1) Beträgt der Nennbetrag der Liquidationsschuldverschreibungen weniger als 50 Goldmark, so ist die Kreditanstalt berechtigt, die Zinsen erst bei Fälligkeit des Kapitals zu zahlen, sofern sie zugleich Zinseszinsen entrichtet. Für die Berechnung der Zinseszinsen ist ein Zinsfuß zugrunde zu legen, der von der Direktion mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.

(2) Entfällt auf den Aufwertungsanspruch des Schuldverschreibungsgläubigers ein Betrag, der nicht auf den Nennbetrag des kleinsten zur Ausgabe gelangenden Stückes oder ein Vielfaches von ihm lautet, so ist die Anstalt berechtigt, den in Schuldverschreibungen nicht darstellbaren Betrag zum jeweiligen Gegenwartswert in bar abzulösen. Der Gegenwartswert wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von der Direktion der Kreditanstalt festgesetzt. Durch die Ablösung sind die Ansprüche des Schuldverschreibungsgläubigers hinsichtlich des durch die Barzahlung abgegoltenen Betrags erfüllt.

(3) Der Schuldverschreibungsgläubiger kann zum Zwecke der Vermeidung von Nennbeträgen unter 50 Goldmark verlangen, daß ihm auf mehrere Schuldverschreibungen eine Liquidationsschuldverschreibung ausgehändigt wird.

§ 5.

(1) Soweit Schuldverschreibungen nicht binnen drei Monaten nach der Ankündigung der Kreditanstalt (§ 1 Abs. 3) vorgelegt werden, kann die Kreditanstalt diejenigen Liquidationsschuldverschreibungen, die auf die nicht eingereichten Schuldverschreibungen entfallen, hinterlegen, sofern nicht innerhalb der Frist der Antrag auf Einleitung eines Aufgebotsverfahrens oder auf Zahlungssperre nachgewiesen ist.

(2) Im Falle des § 49 Abs. 1, 3 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 ist die Kreditanstalt zur Hinterlegung befugt, wenn der Gläubiger die Anmeldung seines Anspruchs innerhalb der Frist unterlassen hat.

(3) In der Ankündigung (§ 1 Abs. 3) ist auf die Folgen der Nichtinnehaltung der Frist hinzuweisen.

§ 6.

Kündigt die Kreditanstalt für einen bestimmten Zeitpunkt die Aushändigung von Liquidationsschuldverschreibungen an, so kann sie frühestens 3 Monate vor diesem Zeitpunkte die Annahme von Schuldverschreibungen zur Schuldtilgung (§ 9 Abs. 2 der Ersten Verordnung über die Ansprüche aus Pfandbriefen usw. vom 15. September 1926 — Gesetzsamml. S. 255 —) ablehnen.

§ 7.

Die Liquidationsschuldverschreibungen können zur Rückzahlung der Hypotheken und Grundschulden verwendet werden. Dabei sind sie in Höhe ihres Nennbetrags auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Die Kreditanstalt kann verlangen, daß die Eigentümer und die Schuldner die nach dem bekanntgegebenen Zeitpunkte der Ausgabe von Liquidationsschuldverschreibungen fälligen Rückzahlungen ohne Abzug eines Zwischenzinses (Artikel 21 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925) bewirken.

§ 8.

Die Kreditanstalt kann verlangen, daß die Eigentümer und die Schuldner den Aufwertungsbetrag nach dem bekanntgegebenen Zeitpunkte der Ausgabe von Liquidationsschuldverschreibungen nur zum Schlusse eines Kalenderjahrs und nur dann in bar zahlen, wenn sie die Absicht der Zahlung der Kreditanstalt spätestens 3 Monate vor dem Schlusse des Kalenderjahrs mitteilen.

§ 9.

Die Kreditanstalt kann verlangen, daß die Tilgungs- und Zinsbeträge, soweit sie nach dem bekanntgegebenen Zeitpunkte der Ausgabe von Liquidationsschuldverschreibungen fällig werden, statt zu den vereinbarten, zu den von ihr zu bestimmenden Terminen jährlich oder halbjährlich entrichtet werden.

§ 10.

Die Kreditanstalt kann für die Umrechnung des Goldmarkbetrags der fälligen Kapital-, Tilgungs- und Zinsbeträge in Reichsmark einen Stichtag bestimmen. Der Stichtag darf nicht auf einen früheren Zeitpunkt als einen Monat vor dem Fälligkeitstage gelegt werden. Die Kreditanstalt kann, sofern sie eine entsprechende Bestimmung für die Liquidationsschuldverschreibungen trifft, bestimmen, daß für jede an Kapital-, Tilgungs- und Zinsbeträgen zu zahlende Goldmark eine Reichsmark zu entrichten ist, sofern sich bei der Umrechnung für das Kilogramm Feingold ein Preis von nicht mehr als 2 820 Reichsmark und nicht weniger als 2 760 Reichsmark ergibt.

§ 11.

Die Bedingungen für die Zahlung und Umrechnung der Kapital-, Tilgungs- und Zinsbeträge, die sich aus der Anwendung der §§ 6 bis 10 ergeben, hat die Kreditanstalt im Reichsanzeiger und den für die Bekanntmachungen der Kreditanstalt bestimmten Blättern bekanntzumachen. Einer Eintragung der Bedingungen im Grundbuche bedarf es weder für den Eintritt der Rechtsänderung noch zwecks Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs.

§ 12.

(1) Die Kreditanstalt kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu einem bestimmten Zeitpunkte die Aufwertungsansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger durch Aushändigung von Liquidationsschuldverschreibungen und Barzahlung gemäß § 19 Abs. 2 d der Ersten Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen usw. vom 15. September 1926 (Gesetzsamml. S. 255) endgültig abfinden.

(2) Die nach dem Stande der Teilungsmasse bei endgültiger Abfindung zu gewährende Höhe der Aufwertung setzt die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Kreditanstalt fest.

(3) Die Abfindung muß mindestens 1 Monat vor dem angekündigten Zeitpunkt im Reichsanzeiger und in den für die Bekanntmachungen der Anstalt bestimmten Blättern bekanntgemacht werden.

(4) Im übrigen finden die §§ 2 bis 11 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Berlin, den 4. April 1927.

Der Preußische Finanzminister.
Höpker Aschoff.

Zugleich für den Preußischen Justizminister:
Der Preußische Minister des Innern.
Grzesinski.

(Nr. 13220.) Verordnung über vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 13. April 1927.

Auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) bestimme ich:

Die im § 1 Ziffer 9 der Verordnung vom 4. September 1919 (Gesetzsamml. S. 145) vorgesehene und durch die Verordnung vom 15. März 1926 (Gesetzsamml. S. 104) bis zum 1. Oktober 1927 hinausgeschobene Zulegung des Restes des Amtsgerichtsbezirkes Tirschtiegel zum Amtsgericht in Meseritz tritt erst am 1. Oktober 1928 in Kraft.

Berlin, den 13. April 1927.

Der Preußische Justizminister.
In Vertretung:
Fritze.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.